



Satzung

Golf Club Zierenberg Gut Escheberg e.V.

Stand: 09.05.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golf Club Zierenberg Gut Escheberg e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-34289 Zierenberg-Escheberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Golfsports; er pflegt die Ausübung des Golfsports, schafft seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Erholung und ist insbesondere bestrebt, die Jugend sportlich zu fördern.
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur.
 - c) die Sportförderung allgemein, wobei dies auch durch Hinzunahme anderer Sportarten erreicht werden kann.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder, die ein Amt versehen, können Ersatz ihrer baren Auslagen sowie etwaiger Reisekosten erhalten, jedoch darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) außerordentliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind

- a) natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften, die in den Verein als Golfspieler gemäß § 4 Ziff. (2) aufgenommen werden;
- b) natürliche oder juristische Personen, die in den Verein als Betreiber anderer Sportarten gemäß § 4 Ziff. (2)/(3) aufgenommen werden.

3. Jugendliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und auch über 18 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie sich nachweislich im Studium, im Wehr- oder Zivildienst oder sonstiger Ausbildung befinden. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

4. Außerordentliche Mitglieder sind

- a) natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die als fördernde Mitglieder die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- b) Mitglieder für beschränkte Zeit (temporäre Mitglieder).
- c) passive Mitglieder sind Personen, die vorübergehend den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.

d) Zweit-, Fern- und Jahresmitglieder.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Präsident zusammen mit den Vizepräsidenten aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages nach freiem Ermessen, wobei auch ein Umlaufbeschluss möglich ist.

2. Eine Person soll als ordentliches Mitglied im Sinne des § 3 Ziff. (2) a) in den Verein aufgenommen werden, wenn sie Inhaber eines Nutzungsanteils ist, das gleiche gilt für den Ehegatten eines Inhabers eines Nutzungsanteils für den ein Zusatzanteil erworben wurde.

3. Eine Firma soll als ordentliches Mitglied im Sinne des § 3 Ziff. (2) a) in den Verein aufgenommen werden, wenn sie Inhaber eines Nutzungsanteils ist. Als Inhaber eines Nutzungsanteils ist die Firma berechtigt, zwei spielberechtigte Personen für einen Zeitraum von 5 Jahren zu benennen, die als außerordentliche temporäre Mitglieder aufgenommen werden sollen. Werden keine Personen benannt, entfällt eine zusätzliche außerordentliche temporäre Mitgliedschaft für spielberechtigte Personen.

4. Als außerordentliches Mitglied (Kunstförderer) im Sinne des § 3 Ziff. (4) a) soll jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft in den Verein aufgenommen werden.

5. Als außerordentliches Mitglied soll jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und fördert.

6. Die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme, welche nicht begründet werden muss, ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

7. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich einschließlich aller Umlagen und sonstigen Pflichtabgaben aus der Beitragsordnung ergibt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes die Beitragsordnung, die sich im Rahmen der Gemeinnützigkeit des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu halten hat.

2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und spätestens am 15. Januar eines Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Bei Neuaufnahme ist der Beitrag unmittelbar nach Aufnahme, beginnend mit dem auf die Aufnahme folgenden Monatsersten, anteilig für die restlichen Monate des Kalenderjahres zu zahlen. Die Mitglieder verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren zu erteilen.

3. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, von den Mitgliedern, welche ihre Mitgliedsbeiträge nicht wie in Absatz 2 vorgeschrieben mittels Lastschriftverfahren begleichen, eine Bearbeitungsgebühr je Rechnung zu verlangen. Diese Bearbeitungsgebühr wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt. Die Bearbeitungsgebühr kann erstmals für nach dem 31. 12. 2009 fällige Mitgliedsbeiträge verlangt werden. Die Bearbeitungsgebühr wird in der Beitragsordnung festgelegt.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, von den Mitgliedern Mahngebühren sowie Gebühren wegen vom Mitglied zu vertretender Rücklastschriften zu verlangen. Diese Gebühren können erstmals für nach dem 30. 06. 2009 nicht beglichene Mitgliedsbeiträge verlangt werden. Diese Gebühren werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied - vorbehaltlich Ziff. (3) - hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergebenden Beschlüsse, insbesondere der Spiel-, Platz- und Hausordnung die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Der Vorstand kann als Disziplinarmaßnahme auch zeitlich beschränkte Nutzungseinschränkungen aussprechen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und aktives und passives Wahlrecht stehen jedoch nur ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitgliedern zu.

3. Passive Mitglieder und kunstfördernde Mitglieder gemäß § 3 Ziff. (4) a) und Betreiber anderer Sportarten gemäß Ziff. 3(2) b) haben keine Golfspielberechtigung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen sowie Körperschaften mit deren Liquidation), Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder in sonstiger Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Zu den satzungsgemäßen Beschlüssen gehören insbesondere die Spiel-, Platz- und Hausordnung oder sonstige vom Vorstand oder von einem zuständigen Ausschuss erlassenen Anordnung (generelle Anordnungen oder für den Einzelfall), welche im Interesse eines geregelten Vereinslebens ergehen. Als Verstoß gegen die Vereinsinteressen

gilt insbesondere auch ein schwerer oder wiederholte einfache Verstöße gegen die - ggf vom Vorstand festgelegte - Golfetikette. In minderschweren Fällen soll dem Ausschluss eine schriftliche Abmahnung vorausgehen. Ein Ausschluss ist ferner bei Nichterfüllung der Beitrags- und/oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein möglich.

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf erneute Mitgliedschaft.

5. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss kann der Vorstand die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einstweilig untersagen.

6. Eine Nachprüfung im ordentlichen Rechtswege ob ein triftiger Grund für die Ausschließung vorlag, ist ausgeschlossen; für die Überprüfung ist der Schlichtungsausschuss bzw. das Schiedsgericht (§ 18) zuständig.

7. Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung nicht erstattet.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Personen in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.

2. Einzelheiten, wie Spielmöglichkeiten, Spielreihenfolge, Platzrecht, Benutzung des Grüns, etc. enthält die vom Vorstand erstellte Platzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Die Befolgung der Golfregeln und der Golf-Etikette ist Voraussetzung des Spielbetriebes.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- e) sonstige Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 3 berechtigt. Gäste können zugelassen werden.. Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder gemäß Ziff. (1) a), b) und d), ordentliche, jugendliche Mitglieder soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen und Körperschaften können eine stimmberechtigte Person benennen.

2. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder hat alljährlich innerhalb der ersten 9 Monate eines Kalenderjahres stattzufinden. Sie ist vom Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mittels einfachen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift oder mittels E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung ist die dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe von nicht Anwesenden ist unzulässig. Wahlen und Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, offen (z. B. durch Handzeichen) erfolgen, müssen jedoch auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim erfolgen. Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden deshalb bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl durch Stimmzettel, und zwar in folgender Reihenfolge

- a. den Vorsitzenden (Präsident),
- b. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten),
- c. den Schatzmeister,
- d. bis zu sechs weitere Mitglieder als Beisitzer.

Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahleiter der Versammlung gezogene Los.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten, welches mittels einfachen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift oder mittels E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse zu versenden ist.

7. Anträge der Mitglieder auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand

ist verpflichtet, die Anträge unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten. Später eingehende Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden. Über nicht die Gegenstände der Tagesordnung betreffende Anträge darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes die Dringlichkeit für den Gegenstand beschlossen hat. Ausgeschlossen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, über welche nur dann abgestimmt werden kann, wenn sie in der Einladung bekannt gegeben sind.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung nur verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 4 bis 8 entsprechend.

9. Die Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält, zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) die Erhebung von Umlagen und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (Präsident),
- b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten),
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzern)

2. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und üben ihr Amt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird, aus. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem neu gewählten Vorsitzenden steht bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder das erste Vorschlagsrecht zu.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand nach seiner Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen, eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung vornehmen lassen oder ein Vorstandsmitglied bestimmen, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und Ausschüsse ergibt.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Er kann Spiel-, Platz- und Hausordnung für die Benutzung der Golfanlage erlassen sowie Einzelheiten über die Golfetikette festlegen und bei Verstößen gegen diese Bestimmung angemessene Sanktionen

aussprechen (Rüge; Verwarnung, Verweis, Nichtzulassung von Clubeinrichtungen auf Zeit, Ausschluss aus dem Verein).

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern die alleinige Entscheidung und Verantwortung über bestimmte Angelegenheiten übertragen. Der Vorstand ist berechtigt, zu Beginn eines Kalenderjahres die für das vergangene Kalenderjahr beschlossenen Mitgliedsbeiträge auch für das laufende Geschäftsjahr vorläufig festzusetzen und von den Mitgliedern anzufordern, soweit der Mitgliedsbeitrag noch nicht beschlossen wurde. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auch auf Nichtmitglieder des Vereins gegen Vergütung übertragen.

6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Je zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass einer der stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Spielausschuss wird vom Vorstand jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode gewählt. Der Spielausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Vereins im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes zuständig. Vorsitzender des Spielausschusses ist der Spielführer. Gehört dem Spielausschuss ein weiteres Vorstandsmitglied an, ist dieses stellvertretender Vorsitzender des Spielausschusses.
2. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen.
3. Soweit im Übrigen nichts anderes bestimmt ist, hat ein Ausschuss beratende Funktion.
4. Der Ausschuss, ausgenommen der Spielausschuss, bestimmt seinen Vorsitzenden.
5. Hinsichtlich der Beschlüsse der Ausschüsse gilt § 11 Abs. 8 entsprechend. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder der Ausschüsse ist ehrenamtlich.

§ 13 Jahresabrechnung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, die Jahresabrechnung innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Jahres zu erstellen. Er kann sich eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfassend bedienen.
2. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch den Rechnungsprüfer.

3. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen. Die Übersendung der Jahresabrechnung erfolgt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht

- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung des Sports und bei der Benutzung von Vereinsgeräten erleiden oder herbeiführen.
- b) für alle auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigte Gegenstände.

2. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen.

2. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Sind in der Versammlung weniger als $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 16 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände

- a) Hessischer Golfverband e. V.
- b) Deutscher Golfverband e. V.

§ 17 Schiedsgericht

1. Für alle das Mitgliedschaftsrecht betreffenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist ein Schiedsgericht zuständig, soweit es sich nicht um Beitragsrückstände handelt.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörendem Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeiten zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht anzugehören braucht. Vorstandsmitglieder dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des Landgerichts Kassel ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.
3. Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung binnen Monatsfrist zu erlassen und ist bindend. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.
4. Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.



§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder aber nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

PD Dr. Michael Spallek

- Präsident -

Dr. Wolfgang Ohlenmacher

- Schriftführer -